



Jahresfachtagung 2021

PKoFoG – Praxisupdate

RAin Valeska Tkotsch

05.05.2021

Inhalte



Der Kontopfändungsschutz in der zukünftigen Praxis

Auszug / Überblick über Reform – Auswirkungen in der Praxis

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 1

Das gepfändete Girokonto im Minus
&
diverse Geldeingänge



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 1 Aktuelle Rechtslage

Auch ein debitorisch geführtes Konto kann umgewandelt werden!

- Keine Einschränkungen im Gesetzestext
- § 850k Abs. 6 S. 2 ZPO geht von der Umwandlungsmöglichkeit überzogener Konten aus
- *«Der Anspruch auf Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto besteht unabhängig davon, ob es sich um ein debitorisches oder kreditorisches Konto handelt»*
(Leitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft zum Pfändungsschutzkonto, 2. Aufl. 2013, S. 17)

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 1
Aktuelle Rechtslage

Pfändungsschutz wird nur für Guthaben gewährt
Ausnahme: Sozialleistungen und Kindergeld
§ 850k Abs. 6 ZPO

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 1 Rechtslage ab 01.12.2021

§ 850k Abs. 1 ZPO neu



Explizite Klarstellung über **Umwandlungsmöglichkeit** eines Zahlungskontos in ein P-Konto – auch bei negativem Saldo!

Beachte: Führung des P-Kontos nur auf Guthabenbasis!

§ 901 Abs. 1 ZPO neu



Ver- und Aufrechnungsverbot der Bank

Beachte: Keine Differenzierung mehr nach Art des Geldeingangs!

§ 903 Abs. 3 ZPO neu



Übertragung von auf- und verrechnungsgeschütztem Guthaben auf P-Konto

Vgl. «2-Konten-Modell»

PKoFoG - Praxisupdate



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 2

P-Konto Erfordernis in der Insolvenz?



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 2 Aktuelle Rechtslage

Insolvenzfestigkeit des P-Kontos in der Insolvenz

gem. § 36 Abs. 1 InsO

(1) ¹Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. ²Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis **850k**, 851c und 851d der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 2

Rechtslage ab 01.12.2021

§ 36 Abs. 1 InsO neu:

(1) ¹Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. ²Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, **§§ 850g bis 850l, 851c, 851d, 899 bis 904, 905 Satz 1 und 3 sowie § 906 Absatz 2 bis 4** der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

²**Verfügungen des Schuldners über Guthaben**, das nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die **Wirkungen des Pfändungsschutzkontos nicht von der Pfändung** erfasst wird, bedürfen zu ihrer **Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Kontoguthabens durch den Insolvenzverwalter**.

PKoFoG - Praxisupdate



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 3

Nachzahlungen auf dem P-Konto



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 3 Aktuelle Rechtslage

Nachzahlungsbeträge können unpfändbar sein, aber sie sind **nicht bescheinigungsfähig!**

Auch nicht über § 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO:

Kontenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)		in Höhe von
Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag		
<input type="checkbox"/>	Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)	in Höhe von +

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 3

Rechtslage ab 01.12.2021

§ 904 ZPO neu i.V.m. § 903 ZPO neu:

Verfahrensweise (Bescheinigung, gerichtliche Erhöhung) nach

- Art der nachgezahlten Geldleistung
- Höhe der nachgezahlten Geldleistung

Bescheinigungspraxis bei Nachzahlungsbeträgen:

Nachzahlungsbetrag für zurückliegende Zeiträume

Art der Geldleistung

§ 904 Abs. 1 ZPO neu
Geldleistungen gemäß § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 4 bis 6 (*Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kindergeld nach EStG, unpfändbare Leistungen nach Landes- o. Bundesrecht*)

§ 904 Abs. 2 ZPO neu
Laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Abs. 1 genannt sind sowie Arbeitseinkommen; **bis 500 EUR**

§ 904 Abs. 3 ZPO neu
Laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Abs. 1 genannt sind sowie Arbeitseinkommen; **über 500 EUR**



Bescheinigung, § 904 Abs. 4 ZPO neu
Bescheinigung durch die in **§ 903 Abs. 1 ZPO neu** genannten Stellen (*Familienkasse, Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, geeignete Person oder Stelle iSd. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO*)



Gerichtliche Festsetzung, § 904 Abs. 5 ZPO neu
...Über das Vollstreckungsgericht



PKoFoG - Praxisupdate



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 4

Bescheinigungspflicht
&
Bescheinigungsfrist



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 4 Aktuelle Rechtslage

§ 850k Abs. 5 ZPO:

Nachweiserbringung durch «Bescheinigung»

➤ Kein amtlicher Vordruck / Kein Formularzwang

z.B. Lohnabrechnungen, Leistungsbescheide, Formular
des AG SBV / DK

B e s c h e i n i g u n g nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto		
I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name	
	Strasse	
	Postleitzahl	
	Ort	
Anspruchspartner		
Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ Datum des Bescheides: _____ Allenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse		
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber	
	Anschrift	
	Kreditinstitut	
	Kontonummer oder IBAN	
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ in Höhe von 1.178,59 € <small>(§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850k Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)</small>	
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 443,87 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von _____	
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 247,12 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von _____	
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von _____	
	<input type="checkbox"/> Kindergehalt für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> weitere Kinder? (Anzahl) _____ in Höhe _____ in Höhe von _____	
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistungen für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von _____	
	Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag	
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) in Höhe von _____ +	
	<small>(Ort, Datum) _____ (Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)</small>	
	<small>¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern ² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgeführt</small>	
<small>Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 09.02.2010 in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) – Stand: 01.07.2019</small>		
<small>Die Musterbescheinigung steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/</small>		

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 4
Rechtslage ab 01.12.2021

§ 903 ZPO neu:

Umfang der Bescheinigungspflicht nach

- Art der bescheinigenden Stelle
- Kenntnis von Schuldnerinformationen

PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 4

Rechtslage ab 01.12.2021

§ 903 Abs. 1 ZPO neu

Bescheinigungsberechtigte
Stellen

*Familienkasse,
Sozialleistungsträger, eine mit
der Gewährung von
Geldleistungen im Sinne von
§902 S. 1 ZPO befassten
Einrichtung, Arbeitgeber,
geeignete Person oder Stelle*

§ 903 Abs. 3 ZPO neu

Bescheinigungspflicht auf
Antrag des Schuldners für

*Familienkasse, Sozialleistungsträger,
eine mit der Gewährung von
Geldleistungen im Sinne von § 902 S.
1 ZPO befassten Einrichtung*

bzgl.

*Höhe der Leistung, Art der Leistung
iSd. § 902 ZPO, Zeitraum der
Leistung*

§ 903 Abs. 3 ZPO neu

Erweiterte Bescheinigungspflicht auf
für

*Familienkasse, Sozialleistungsträger, eine
mit der Gewährung von Geldleistungen
im Sinne von § 902 S. 1 ZPO befassten
Einrichtung*

bzgl.

*Anzahl der Unterhaltspflichten, Alter der
minderjährigen unterhaltsberechtigten
Personen*

(soweit bekannt)

PKoFoG - Praxisupdate



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 4 Aktuelle Rechtslage

Bescheinigungsfristen

- Keine gesetzlichen Vorgaben
- Fristen können sich aus Bescheinigung selbst ergeben

B e s c h e i n i g u n g
nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name	
	Strasse	Hausnummer
	Postleitzahl	Ort
	Ansprechpartner	
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO	
	Anerkennende Behörde/ Gericht: _____	
	Datum des Bescheides: _____ Alienzzeichen: _____	
	<input type="checkbox"/> Arbeitgeber	<input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutz- konto	Kontoinhaber	Geldinstitut
	Anschrift	
	Kreditinstitut	
	Kontonummer oder IBAN	
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ in Höhe von	1.178,59 €
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 443,87 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 247,12 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsbeschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> weitere Kinder ² (Anzahl) / / in Höhe	in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistungen für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)	in Höhe von +
Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag		
Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag		

(Ort, Datum) _____ (Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern
² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufzuführen

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 09.02.2010
in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) - Stand: 01.07.2019

Die Musterbescheinigung steht unter einer Creative Commons Namensnennung/Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz
[http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/]

PKoFoG - Praxisupdate

Bescheinigungsfrist

§ 903 Abs. 2 ZPO neu:

Unbefristet

§ 903 Abs. 2 S. 2 ZPO neu
Beachtung für die Dauer von 2 Jahren



Befristet

§ 903 Abs. 2 S. 1 ZPO neu
Beachtung für die Dauer der Befristung



Neues Bescheinigungsverlangen

zulässig

Zeitablauf (2 Jahre),
§ 903 Abs. 2 S. 3 ZPO neu

Tatsächliche Anhaltspunkte für
Unrichtigkeit der Bescheinigung vor
Ablauf von 2 Jahren,
§ 903 Abs. 2 S. 4 ZPO

**Beachte hierzu: Wortlaut,
§ 903 Abs. 2 ZPO und
Gesetzesbegründung!**

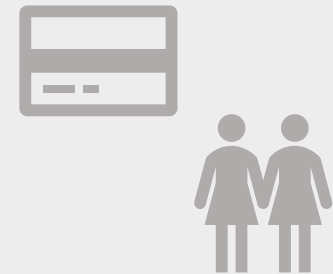
PKoFoG - Praxisupdate



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 5

Gemeinschaftskonto



PKoFoG - Praxisupdate

Konstellation 5 Aktuelle Rechtslage

Beschränkung des § 850k ZPO auf Einzelperson

Keine Führung des Gemeinschaftskontos als Pfändungsschutzkonto möglich

Pfändungsschutz über § 765a ZPO als auffangende Generalklausel

§ 850I ZPO neu:

Beachte!

Oder-Konto: Titel gegen
1 Kontoinhaber ausreichend;
Und-Konto: Titel gegen alle
Kontoinhaber erforderlich

Wirksame Pfändung des Gemeinschaftskontos



Übertragung auf Verlangen des Schuldners
auf Einzelkonto & Einrichtung eines P-Kontos

Achtung Frist! (1 Monat)



Übertragungsbetrag in Höhe des
Kopfteils oder nach Vereinbarung

Übertragungsmöglichkeit von
Guthaben für **Nichtschuldner**
– ohne Pfändungs- und
Überweisungswirkung



Fortsetzung der Pfändungs- und Überweisungswirkung
auf Einzelkonto des Schuldners

PKoFoG - Praxisupdate



Die neuen Regelungen im Überblick, u.a.

§ 850c ZPO neu

Pfändungsfreigrenzen

Jährliche Anpassung des
Pfändungsfreibetrags

§ 850k ZPO neu

Einrichtung & Beendigung

Einrichtung auch bei
debitorischem Konto

Beendigung des P-
Kontos mit Frist von 4
Tagen zum Monatsende

§ 850l ZPO neu

Gemeinschaftskonto

Guthabenübertragung
auf Einzelkonto für
Schuldner und
Nichtschuldner

Die neuen Regelungen im Überblick, u.a.

§ 899 ZPO neu

Ansparungen

Übertragungsmöglichkeit
von 3 Monaten

§ 900 ZPO neu

Moratorium

Befristete
Leistungssperre nach
Ablauf von 1 Monat
nach Zahlungseingang

901 ZPO neu

Auf- und Verrechnung

Verbot der Auf- und
Verrechnung bei
negativem Saldo

Übertragung von
Gutschriften auf P-
Konto (Guthabenbasis)

Die neuen Regelungen im Überblick, u.a.

§ 902 ZPO neu

Erhöhungsbeträge

Leistungen nach AsylbLG

Geldleistungen der
Mutter-Kind-Stiftung

Leistungen nach landes-
oder bundesrechtlichen
Vorschriften

§ 903 ZPO neu

Nachweise Erhöhungsbeträge

Bescheinigungspflicht

Festlegung von
Bescheinigungsinhalten

Bescheinigungsdauer (unbefristet
/ befristet)

904 ZPO neu

Nachzahlungen

Bescheinigungsfähigkeit
in Abhängigkeit von Art
und Höhe der Leistung

Die neuen Regelungen im Überblick, u.a.

§ 905 ZPO neu

Gerichtliche Festsetzung

Gerichtliche Festsetzung
bei Erfolglosigkeit der
Bescheinigungsbeschaffung

§ 906 ZPO neu

Abweichungen des
Pfändungsfreibetrags

Gerichtliche Festsetzung im
Anwendungsbereich von
Pfändungen nach
§ 850d oder § 850f Abs. 2 ZPO;

Gerichtliche Festsetzung eines
abweichenden
Pfändungsfreibetrags nach
bundes- o. landesrechtl.
Vorschriften
(Pfändungsschutz 3. Stufe)

www.kanzlei-tkotsch.de

907 ZPO neu

Unpfändbarkeit von
Kontoguthaben

Festsetzung
Unpfändbarkeit bis zu 12
Monate

Prognose: 6 Monate

Beachte noch: Ausschluss von
faktischen Unterhaltspflichten!
(§ 850f ZPO)

Die neuen Regelungen im Überblick, u.a.

§ 908 ZPO neu

Aufgaben

Mitteilungspflichten bzgl.
verfügbarer und nicht
verfügbarer Guthaben

Rechtzeitigkeit des
Bescheinigungsverlangens

§ 909 ZPO neu

Datenweitergabe; Löschungspflicht

Bearbeitungs- und
Übermittlungsbeschränkung auf
P-Kontoinhaberschaft

Unterrichtungs- und
Löschungspflicht bei
Beendigung des P-Kontos

910 ZPO neu

Verwaltungsvollstreckung

Regelung der
Anwendung der P-Konto
Vorschriften auf
Verwaltungsvollstreckung
nach Bundesrecht



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT !**



Kanzlei Tkotsch

Wiesbaden
0611 / 94585385

Leipzig
0341 / 97854338

kontakt@kanzlei-tkotsch.de
www.kanzlei-tkotsch.de

05.05.2021